

§ 6 POSozKV (Bayern) — Geschäftsführung

Prüfungsordnung zur Durchführung von Zwischen- und Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf
Sozialversicherungsfachangestellter/Sozialversicherungsfachangestellte in der Fachrichtung allgemeine
Krankenversicherung

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Die Geschäftsführung für die Prüfungsausschüsse regelt das Landesamt für Gesundheit und
Lebensmittelsicherheit. Soweit ein Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben errichtet ist, regelt
dieser für die Abschlussprüfung im Einvernehmen mit dem Landesamt für Gesundheit und
Lebensmittelsicherheit die Geschäftsführung. Über Sitzungen und Beschlüsse der Prüfungsausschüsse
und des Prüfungsausschusses für gemeinsame Aufgaben sind Protokolle zu fertigen und dem
Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit zu übersenden.

Zitiervorschlag: § 6 POSozKV (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (verkuendung-bayern.de:
<https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and
European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/POSozKV/6>